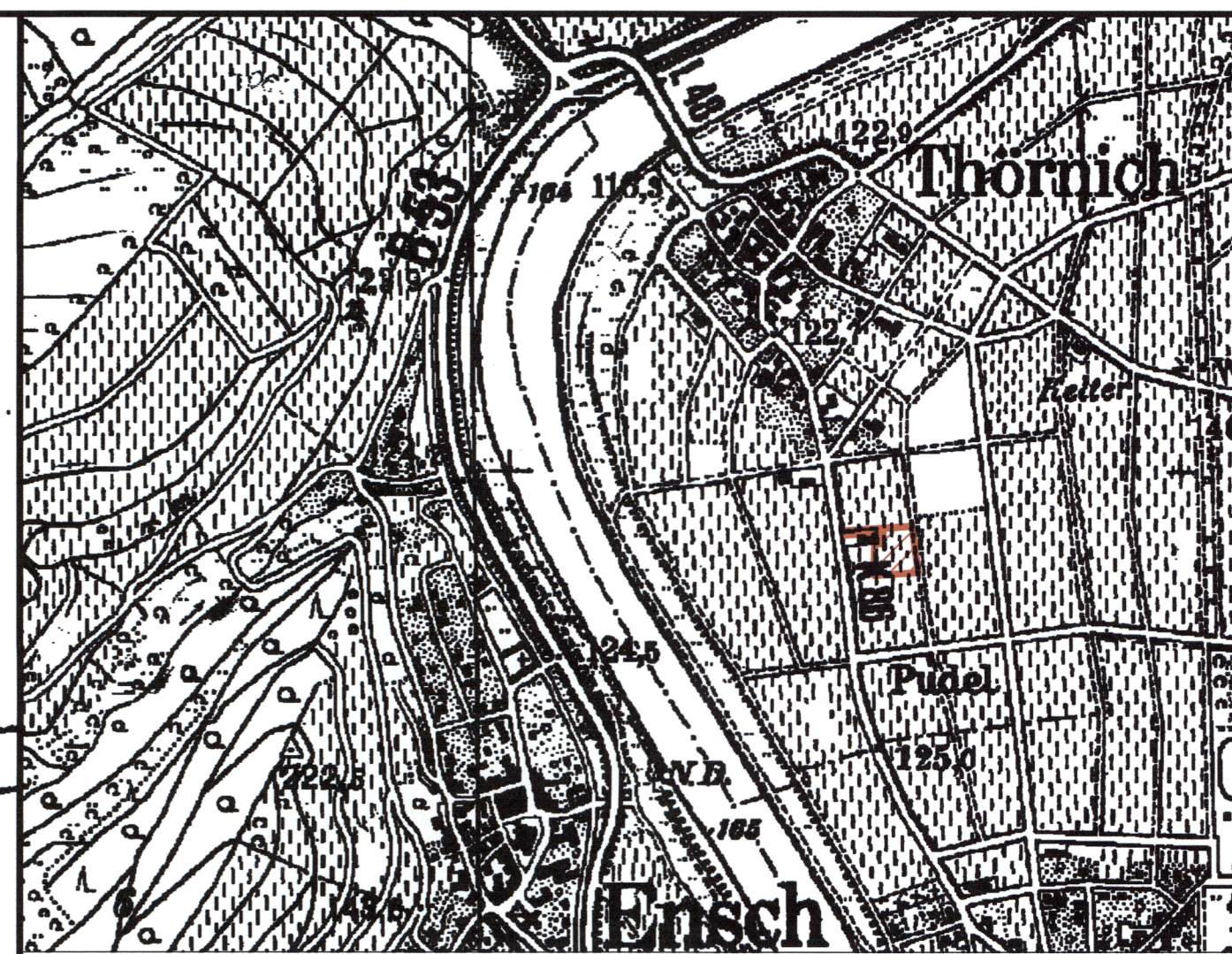
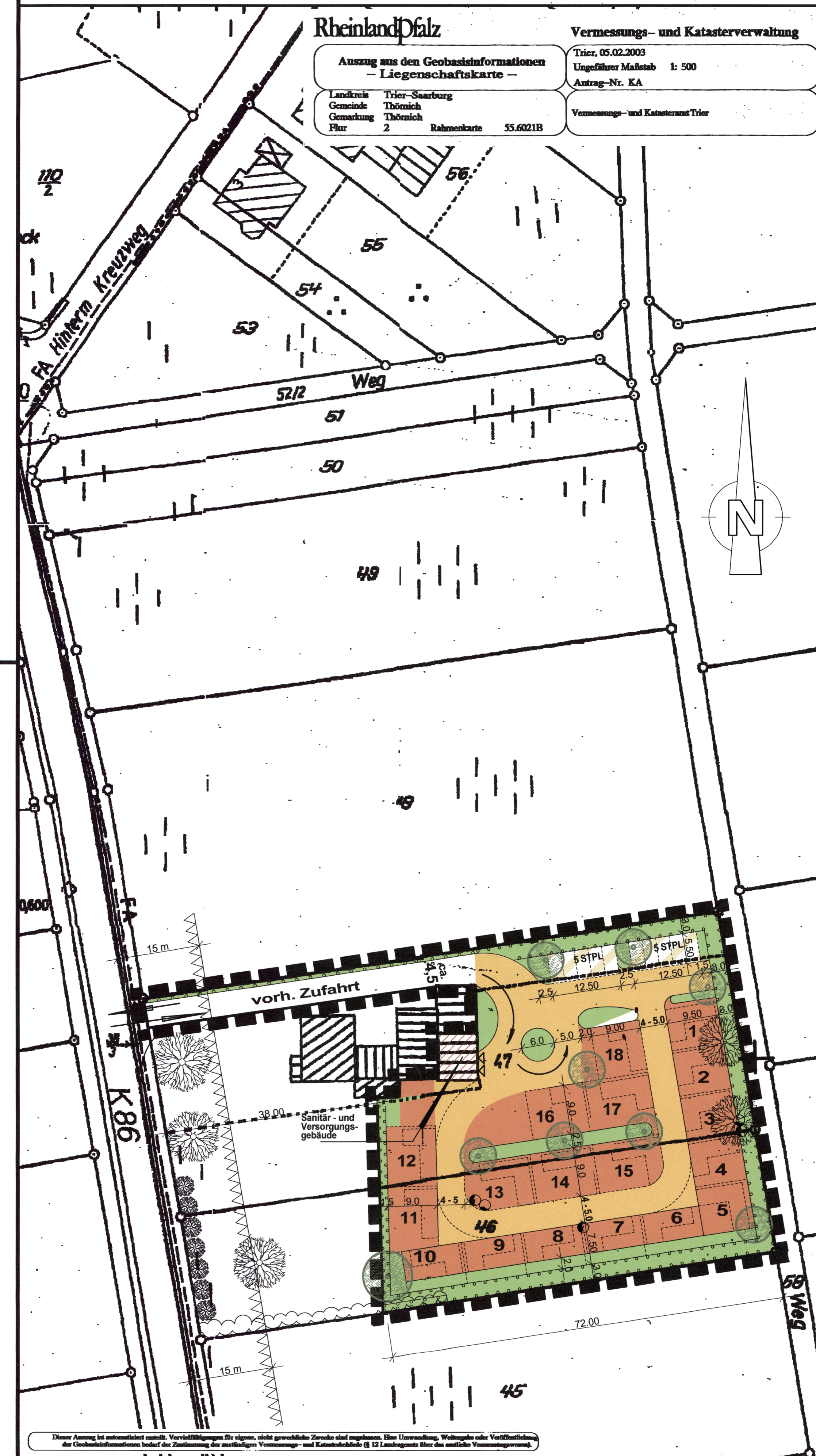


Bebauungsplan der Ortsgemeinde 54340 Thörnich

Teilgebiet : " Campingplatz - In den Längten "



Übersichtskarte im Maßstab : 1 / 10000
Vergrößerung aus der Topographischen Karte im M.: 1 / 25000

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Nutzungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

- Nutzungsart nach § 10 Abs. 1-5 BauNVO
SO Camping Camping- und Wohnmobilstellplatz gem. § 1 LVO
- Die Nutzung nach § 10 Abs. 5 BauNVO ist zulässig.
- Die max. Nutzung mit Dauerstellplätzen darf 50%, (=9 Stück) der Standplätze nicht überschreiten.
- Gem. § 2 der LVO müssen Zufahrten und Fahrwege mindestens 3 m breit, und für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.
- Gem. § 3 der LVO gilt die Nutzung für Standplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

II. Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

- Das anfallende Niederschlagswasser auf den Standplätzen und Verkehrsflächen ist auf diesen Flächen unmittelbar zur Versickerung zu bringen.
- Die Schmutzwässer sind an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen

Hinweise :

- Die Nutzung als Winterabstellplatz mit Festinstalltionen von Wohnwagen und massiven, bzw. starren Vorbauten ist unzulässig.
- Gem. § 4 der LVO muß die Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet sein.
- Gem. § 5 der LVO müssen die erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen installiert werden, bzw. vorh. sein.
- Gem. § 6 der LVO - Brandschutz, ist entsprechend der Größe des Campingplatzes, mit 18 Standplätzen, an zentraler Stelle, für die Brandklassen A, B und C, 2 geeignete Feuerlöscher mit mind. 6 KG Löschmittelinhalt, betriebsfertig bereitzustellen.
- Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur K 86 sind vom jeweiligen Baugrundstückseigentümer des Campingplatzes selbst auszuführen, da diese nicht von der Ortsgemeinde geplant sind.
- Sollten innerhalb des Plangebietes archäologische Denkmäler und Funde bekannt werden, ist dies, gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und pflegegesetzes (DSchPflg § 17) unverzüglich zu melden.

III. Grünordnerische Festsetzungen

Befestigungsarten
(Minimierungsmaßnahme M 1)
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB

Zur Befestigung der Zuwegung und Stellplätze sind wasserdurchlässige, aufgehellte Beläge zu verwenden. Es können verwendet werden: offenes Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä.

Ausgleichsmaßnahme A 2
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Auf der im B-Plan zum "Anpflanzen einer Hecke" markierten, 3 m breiten Fläche ist eine freiwachsende Strauchhecke (0,75 x 0,75 m versetzter Verband) anzupflanzen. Es sind mind. 5 Arten auf 10 lfm zu verwenden, wobei nur max. 20 % aus Ziergehölzen bestehen dürfen. Die Mindesthöhe der ausgewachsene Hecke muss 2,5 m betragen. Als Arten können z.B. verwendet werden: Cornus sanguinea (Hartriege), Corylus avellana (Hasel), Crataegus laevigata (Weißdorn), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Gem. Schneeball) (Solitär, 3xv, m.B., 125-150)

Ausgleichsmaßnahme A 3
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Auf den im B-Plan gekennzeichneten Standorten sind 9 Stk Kleinkronige Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang umgehend zu ersetzen. Als Arten sind zu verwenden: Acer campestre (Feldahorn), Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" (Rothdorn), Malus floribunda (Zierapfel), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Erdbeere), Sorbus domestica (Speierling), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) oder hochstämmige Obstbäume lokaler Sorten gem. der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer RLP [Hochstamm, 2xv, 12-14]

Gehölzerhalt
(Vermeidungsmaßnahme V 1)
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 25 BauGB

Die innerhalb der überplanten Flächen vorhandenen Laub- und Obstbäume bzw. Sträucher sind zu erhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Junganpflanzungen können auch vor Beginn der Baumaßnahmen verpflanzt werden.

Umsetzung
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die Ausgleichsmaßnahmen A 2 bis A 3 sind in der ersten Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Campingplatzes umzusetzen.

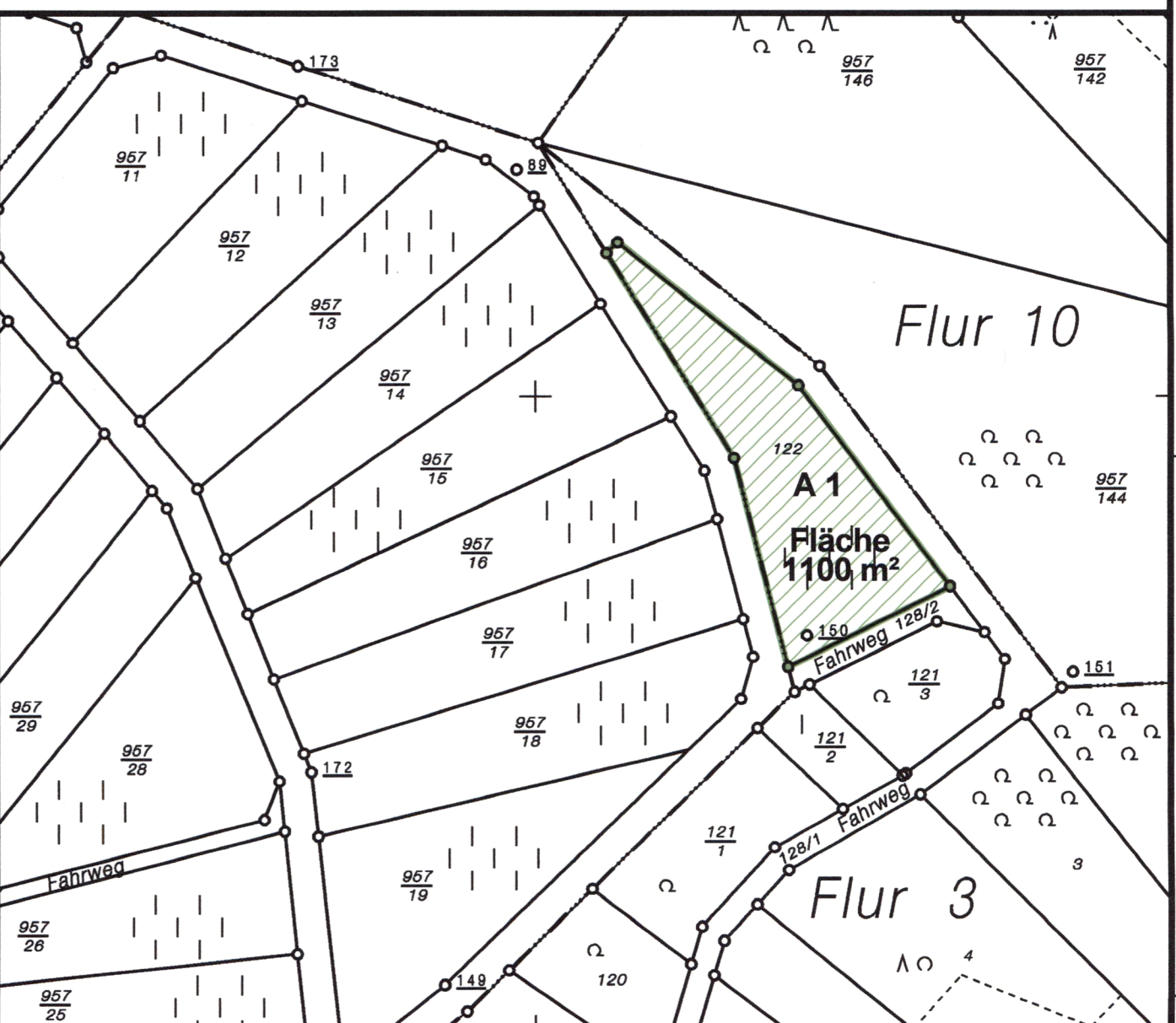
HINWEISE

Ausgleichsmaßnahme A 2
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Die festgesetzte 2-reihige Heckenpflanzung sollte beidseits der Pflanzreihen noch mind. 1,75 m Platz zur besseren Entwicklung haben, so dass insgesamt ein Grünstreifen von 5 m Breite für die Hecke zur Verfügung steht.

Ausgleichsmaßnahme A 1
gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20 BauGB

Auf Gem. Ensch, Flur 3, Flurstück 122 wird die externe Ausgleichsmaßnahme A 1 festgesetzt. Die Umsetzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Campingplatzes. Die Maßnahme ist zu 100 % dem Campingplatz zugeordnet.



Nachrichtliche Übernahme der externen Kompensationsfläche im M.: 1 / 1000

Legende :

Bestandsangaben :

- Versorgungsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze (Eigentumsgrenze)
- Flurstücks. - Nr.
- Höhenlinien
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Stromversorgungsschrank
- Wasserzapfstelle
- Hecken
- Laubgehölz

Zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- 1 - 18 NR. des Stellplatzes
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Parken
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNVO)

SO Camp Sondergebiet Campingplatz gem. § 10 BauNVO Camping- und Wohnmobilstellplatz gem. § 1 LVO

Planungen, Nutzungsregelung zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Priv. Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, einer Hecke und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB
- gepl. Laubbäume
- Laubbaum erhalten
- Hecken erhalten
- Priv. Grünfläche

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I Seite 2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVZO 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. Seite 29)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I Seite 2360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2304)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I Seite 2894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193)
- Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz - LPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBl. Seite 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. Seite 29)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 16.10.2003 (GVBl. Seite 309)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1998 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I Seite 2331)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. Seite 29)

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit den Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier den, _____ Katasteramt

bez.: _____ "DS."

Der Gemeinderat hat am 25.11.2003 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 21.01.2004 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, dem. § 4 BauGB beschlossen, nachdem gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Thörnich den, 23.04.2004 H. P. Bräuer Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung dem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.05.2004 bis 11.06.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.05.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Thörnich den, 25.06.2004 H. P. Bräuer Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Thörnich hat in der Sitzung am 22.09.2004 über die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Thörnich den, 25.09.2004 H. P. Bräuer Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung

Trier - Saarburg
AZ: 13 - He 008

BESCHLOSSEN

Thörnich den, 25.09.2004 H. P. Bräuer Ortsbürgermeister

GENEHMIGT

Trier den, 24.11.2004 Im Auftrage:

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Thörnich den, 07.12.2004 H. P. Bräuer Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsvorgänge der Kreisverwaltung vom 24.11.2004 ist am 10.12.2004 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Thörnich den, 11.12.2004 H. P. Bräuer Ortsbürgermeister

Bebauungsplan der Ortsgemeinde 54340 Thörnich

Teilgebiet : " Campingplatz - In den Längten "

Entwurfsbearbeitung : **Werner Simon** Telefon : 06532 - 2087 06532 - 3011 06532 - 3699

Architekt Dipl. Ing. (FH) Hochbau - Städtebau - Gewerbebau - Bauleitplanung - Straßenwesen

ARCHITEKTUR & INGENIEURBÜRO

E-Mail: simonwerner@t-online.de Neufürchen 19 54538 Kinderborn

högner. högner landschaftsarchitektur 54516 münster • 34595 prüm 05431 münster, wienbergstr. 14 telefon: 05437 99 22 88 telefax: 05437 99 22 89 e-mail: info@hoegner.de internet: www.hoegner.de

Ausfertigung für die Genehmigungsplanung

Oktober 2004